



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

### — Amtliche Mitteilungen —

**Nr.: 05-2025**

**Rietz-Neuendorf, 01.08.2025**

**23. Jahrgang**

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

#### Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Beschlüsse der Gemeindevertetersitzung vom 15.07.2025
- Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“
- Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“
- Anordnung der Bekanntmachung der Aufhebungssatzung der Satzung der Veränderungssperre zum Baubauungsplan „Friedwald Alt Golm“
- Anordnung der Bekanntmachung der Satzung der Veränderungssperre zum Baubauungsplan „Bestattungswald Alt Golm“
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Bestattungswald Alt Golm“
- Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Bestattungswald Alt Golm“
- Bekanntmachung Entwurfbeschluss Öffentlichkeitsbeteiligung Buckow-Süd
- Bekanntmachung förmliche Beteiligung - Offenlage Flächennutzungsplan
- Öffentliche Mitteilung des Landkreises Oder-Spree

### Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse

#### Gemeindevertetersitzung vom 15.07.2025

##### Öffentlicher Teil

Aufhebung der Beschlüsse B-0056/2015 und B-0175/2018  
Projekt Rad-Skater-Weg "Alte Kreisbahn"  
Beschlussen: GV/20250715/Ö6

**Ja 9 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0**

Stellungnahme der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree

Beschlussen: GV/20250715/Ö7

**Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Entwurfsbeschluss und Beschluss zur förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange gemäß §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windpark Buckow Süd" im Ortsteil Buckow

Beschlussen: GV/20250715/Ö8

**Ja 9 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0**

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses B-0573-2025 (Satzung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Friedwald Alt Golm")

Beschlussen: GV/20250715/Ö10

**Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Satzungsbeschluss über den Erlass einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Bestattungswald Alt Golm"  
Beschlussen: GV/20250715/Ö11

**Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Beschluss zur erneuten förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beschlussen: GV/20250715/Ö12

**Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

##### Nicht öffentlicher Teil

Veräußerung eines kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Pfaffendorf, Flur 2, Flst. 26

Beschlussen: GV/20250715/N15

**Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Oliver Radzio  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“

Die durch die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am 28.01.2025 mit Beschlussnummer B-0573/2025 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 02-2025 bekanntgegebene Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“ wurde mit Beschlussnummer B-0594/2025 in der Sitzung vom 15.07.2025 wieder aufgehoben.

Die Satzung vom 29.01.2025 über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“ in der Gemarkung Alt Golm tritt mit dem Tage der Bekanntmachung außer Kraft.

Die Aufhebungssatzung zur Satzung zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“ kann im Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf während der öffentlichen

Sprechzeiten dauerhaft eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

#### Öffentliche Sprechzeiten

Mo	nach Vereinbarung
Di	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mi	nach Vereinbarung
Do	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Fr	09.00 bis 12.00 Uhr

Die Aufhebungssatzung wird nach der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Satzungen/> bereitgestellt.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß §3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rietz-Neuendorf, 16.07.2025

  
Oliver Radzio  
Bürgermeister



### **Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Aufgrund des § 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 394 i.V.m. § 3 der Kom-

munalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.07.2025 die folgende Satzung beschlossen.

#### **§1 Aufhebung**

Die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“ vom 29.01.2025 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 02-2025, vom 10.02.2025) wird aufgehoben.

#### **§2 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre**

Die Aufhebungssatzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“ tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf in Kraft.

Rietz-Neuendorf, den 15.07.2025

  
Oliver Radzio  
Bürgermeister



### **Bekanntmachungsanordnung der Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Die Bekanntmachung der **Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“** der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird nach § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.11/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) und § 11 Abs.3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 08.02.2021 hiermit angeordnet.

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, 23. Jahrgang, Nr. 05/2025

vom 01.08.2025 öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Aufhebungssatzung kann ab dem 01.08.2025 auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf über folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Satzungen/>

Sie kann ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten

Mo	nach Vereinbarung
Di	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
Mi	nach Vereinbarung
Do	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00
Fr	09:00 bis 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rietz-Neuendorf, 16.07.2025



Oliver Radzio  
Bürgermeister




---

**Anordnung der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Bestattungswald Alt Golm“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden,**

**Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen  
(Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43])**

Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in öffentlicher Sitzung am 15.07.2025 mit Beschlussnummer B-0595/2025 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Bestattungswald Alt Golm“ ist öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV und gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 09.02.2021 wird hiermit angeordnet. Die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Bestattungswald Alt Golm“ ist im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen.

Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zur Einsicht durch jede/n während folgender Sprechzeiten

Mo	nach Vereinbarung
Di	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mi	nach Vereinbarung
Do	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Fr	09.00 bis 12.00 Uhr

kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung/> zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Die Satzung vom 17.07.2025 über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Bestattungswald Alt Golm“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Rietz-Neuendorf, 17.07.2025



Oliver Radzio  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Bestattungswald Alt Golm“

Die Gemeindevertretung hat mit Beschlussnummer B-0595/2025 in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.07.2025 die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Bestattungswald Alt Golm“ beschlossen. Die Satzung wird hiermit gemäß §16 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich liegt auf den Gemarkungen Alt Golm und Drahendorf und befindet sich im Norden des Gemeindegebietes der Gemeinde Rietz-Neuendorf zwischen den Ortslagen Alt Golm und Pfaffendorf. Der Geltungsbereich wird westlich durch die Bundesstraße B168, nördlich durch den umgangssprachlich genannten Linzberg und südlich die bewohnte Ortslage Kunersdorf eingerahmt.

Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ganz oder in Teilflächen.

- Flurstück 242, Flur 1, Gemarkung Alt Golm
- Flurstück 243, Flur 1, Gemarkung Alt Golm
- Flurstück 32, Flur 4, Gemarkung Alt Golm
- Flurstück 33, Flur 4, Gemarkung Alt Golm
- Flurstück 43, Flur 4, Gemarkung Alt Golm
- Flurstück 45, Flur 4, Gemarkung Alt Golm
- Flurstück 54, Flur 4, Gemarkung Drahendorf
- Flurstück 55, Flur 4, Gemarkung Drahendorf

Der räumliche Geltungsbereich ist auf der Anlage „Geltungsbereich zur Satzung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Bestattungswald Alt Golm" dargestellt. Die Anlage ist Teil der Satzung.

Anlage Geltungsbereich zur Satzung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Bestattungswald Alt Golm"



Die Satzung tritt gemäß §16 Abs. 2 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Bestattungswald Alt Golm“ kann im Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf während der öffentlichen Sprechzeiten dauerhaft eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

### Öffentliche Sprechzeiten

Mo	nach Vereinbarung
Di	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mi	nach Vereinbarung
Do	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Fr	09.00 bis 12.00 Uhr

Die Satzung wird einschließlich ihrer Anlage nach der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung/> bereitgestellt.

### Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß §3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Rietz-Neuendorf, den 17.07.2025



Oliver Radzio  
Bürgermeister



## Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Bestattungswald Alt Golm“

Gemäß §24 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf mit Beschluss Nr. B-0595-2025 in ihrer Sitzung am 15.07.2025 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

### §1 Anordnung der Veränderungssperre

(1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bestattungswald Alt Golm“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für den geplanten Bestattungswald unter Abstimmung aller Beteiligten zur ermöglichen.

### §2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der Geltungsbereich liegt auf den Gemarkungen Alt Golm und Drahendorf und befindet sich im Norden des Gemeindegebietes der Gemeinde Rietz-Neuendorf zwischen den Ortslagen Alt Golm und Pfaffendorf. Der Geltungsbereich wird westlich durch die Bundesstraße B168, nördlich durch den umgangssprachlich genannten Linzberg und südlich die bewohnte Ortslage Kunersdorf eingerahmt.

(2) Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ganz oder in Teilflächen.

- Flurstück 242, Flur 1, Gemarkung Alt Golm
- Flurstück 243, Flur 1, Gemarkung Alt Golm
- Flurstück 32, Flur 4, Gemarkung Alt Golm
- Flurstück 33, Flur 4, Gemarkung Alt Golm
- Flurstück 43, Flur 4, Gemarkung Alt Golm
- Flurstück 45, Flur 4, Gemarkung Alt Golm
- Flurstück 54, Flur 4, Gemarkung Drahendorf
- Flurstück 55, Flur 4, Gemarkung Drahendorf

(3) Der räumliche Geltungsbereich ist auf der Anlage „Geltungsbereich zur Satzung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Bestattungswald Alt Golm" dargestellt. Die Anlage ist Teil dieser Satzung.

### §3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt

oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

- Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von §14 Abs 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### §4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Absatz 2 Satz 2 BauGB).

### §5 Geltungsdauer

(1) Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist §17 BauGB maßgebend.

Rietz-Neuendorf, den 17.07.2025



Oliver Radzio  
Bürgermeister



Anlage:

Geltungsbereich zur Satzung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Bestattungswald Alt Golm"

Anlage Geltungsbereich zur Satzung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Bestattungswald Alt Golm"



## **Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Entwurfsbeschluss und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit ge- mäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufhebungssatzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ im Ortsteil Buckow der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.09.2024 den Beschluss zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow-Süd“ aus dem Jahr 2001 der vormaligen Gemeinde Buckow, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf, gefasst, der im Amtsblatt Nr. 06-2024 vom 07.10.2024 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Mit Beschluss Nr. B-0593/2025 hat die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.07.2025 den Entwurf der Aufhebungssatzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ im Ortsteil Buckow der Gemeinde Rietz-Neuendorf gebilligt und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf beschlossen.

Zu diesem Zweck wird der Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht (Fassung Juni 2025) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für 30 Tage im Internet veröffentlicht und zusätzlich für jedermann einsehbar öffentlich ausgelegt.

### Lage des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung:

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ der vormaligen Gemeinde Buckow, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf. Er hat eine Größe von ca. 61,4 ha und liegt südlich der Ortslage Buckow.

Die Lage des Geltungsbereichs ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Buckow, Flur 1, die Flurstücke 147, 148, 193, 623, 624, 625, 627, 628.

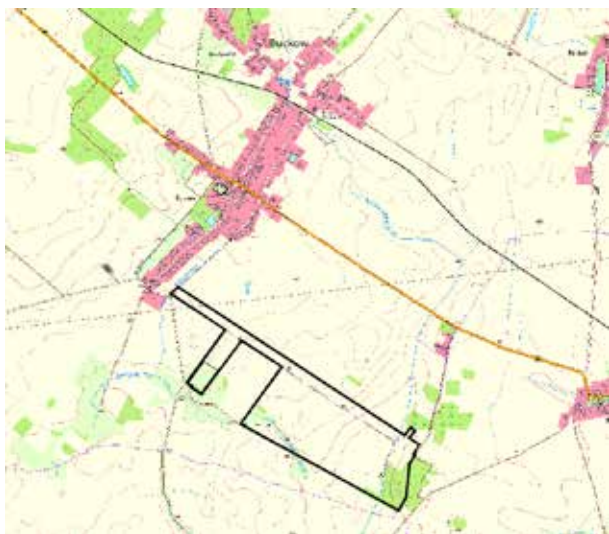


Abbildung: Lage des Geltungsbereichs (schwarze Umgrenzung) der Aufhebungssatzung zum Vorhabenbezogenen Be-

bauungsplan „Windpark Buckow Süd“; DTK10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

### Ziel der Aufhebungssatzung:

Ziel der Aufhebungssatzung ist, die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ aus dem Jahr 2001 aufzuheben. Dieser umfasst Sondergebiete für Standorte von sechs Windenergieanlagen mit einer Höhe von 182 m ü. NN sowie eine private Grünfläche als Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (Sukzessionsfläche).

Als Vorhabenträger und Betreiber des „Windparks Buckow Süd“ strebt die Firma Prokon Regenerative Energien eG das Repowering des Bestandparks und dessen geringfügige Erweiterung an. Da die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans dem Repowering entgegenstehen und das Vorhaben gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow Süd“ umgesetzt wurde, wird dieser aufgehoben. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung (vgl. § 1 (8) BauGB).

Nach der frühzeitigen Beteiligung zu den Zielen und Zwecken der Planung wurde der Entwurf und die Begründung mit Umweltbericht ausgearbeitet. Der Entwurf der Aufhebungssatzung und die Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> → Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Buckow Süd“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden. Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung werden zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zugänglich gemacht.

Außerdem besteht für jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde in der Zeit

**vom 02.08.2025 bis zum 02.09.2025**

Die Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung (Tel.: 033672 608-27/ E-Mail: [s.horstmann@rietz-neuendorf.de](mailto:s.horstmann@rietz-neuendorf.de)) während folgender Dienstzeiten **im Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 110**, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden:

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 033672-608-31 möglich. Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahme Landkreis Oder-Spree – Untere Naturschutzbehörde zum Artenschutz
- Stellungnahme Landkreis Oder-Spree – Untere Wasser-

behörde zu Fließgewässern im Geltungsbereich

- Stellungnahme Landkreis Oder-Spree – AG untere Denkmalschutzbehörde zum Schutz von Bodendenkmalen
- Stellungnahme Landkreis Oder-Spree – AG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zum Abfall und Bodenschutz
- Stellungnahme Landesamt für Umwelt – Immissionsschutz zum vorbeugenden Immissionsschutz (mit sonstigen fachlichen Informationen oder rechtserhebliche Hinweisen)
- Stellungnahme Landesamt für Umwelt – Wasserwirtschaft zu wasserwirtschaftlichen Belangen
- Stellungnahme Deutscher Wetterdienst inklusive einer zusätzlichen Stellungnahme der Bundeswehr mit Hinweisen zum Observatorium Lindenberg und Sicherstellung meteorologischer Daten und Betonung der Bedeutung für die Bundeswehr, um qualitativ hochwertige meteorologische Daten sicherzustellen
- Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu Bodendenkmale und Vermutungsflächen
- Umweltbericht mit Informationen zu den Auswirkungen der Aufhebungssatzung auf Tiere, Pflanzen (inklusive Biotoptypenkartierung), Boden, Wasser, Luft, Klima und auf das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf den Menschen

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de) oder auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 (1) BauGB Teil der Öffentlichkeit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow Süd“ für die Gemeinde Rietz-Neuendorf unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rietz-Neuendorf, den 18.07.2025

  
Oliver Radzio  
Bürgermeister



**Bekanntmachung über die erneute förmliche Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf

hat in ihrer Sitzung am 12.04.2021 mit der Beschlussvorlage B-0308/2021 die Aufstellung eines Flächennutzungsplans (FNP) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf beschlossen.

Mit der Beschlussvorlage Nr. B-0419/2022 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.11.2022 beschlossen, die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die zwischenzeitlich erarbeiteten Planzeichnungen mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aller Ortsteile und dem Vorentwurf, d.h. der Begründung zum Planwerk zu informieren. Die Unterlagen wurden in der Zeit vom 02.01.2023 bis 10.02.2023 öffentlich ausgelegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Mit Beschluss Nr. B-0470/2023 vom 05.12.2024 wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange beschlossen und die Unterlagen wurden in der Zeit vom 02.01.2024 – 09.02.2024 öffentlich ausgelegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Aufgrund umfangreicher Änderungen und Korrekturen in den Planungsunterlagen wurde in der Gemeindevertretersitzung am 15.07.2025 mit Beschluss Nr. B-0596/2025 die erneute förmliche Beteiligung beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung (Stand 30.06.2025) sowie des Umweltberichtes (Stand Juni 2025) wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut veröffentlicht und Einsichtnahme bereitgestellt. Die Veröffentlichung findet

**vom 02.08.2025 bis zum 02.09.2025 statt.**

Die Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Flächennutzungsplan der Gemeinde“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden.

Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.planungsportal.brandenburg.de/> zugänglich gemacht.

Zusätzlich wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde in der Zeit

**vom 02.08.2025 bis zum 02.09.2025 ermöglicht.**

Die Unterlagen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten

Mo	09:00 bis 12:00
Di	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
Mi	09:00 bis 12:00
Do	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 und
Fr	09:00 bis 12:00

im Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 110 eingesehen werden.

Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 033672-60827 möglich.

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Neuaufstellung eines Bauleitplans (wie hier dem FNP) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dies betrifft den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter). Die nachfolgenden Arten umweltbezogener Informationen wurden veröffentlicht und sind entsprechend im Internet bereitgestellt und zusätzlich ausgelegt:

#### Umweltbericht

- Bestandserfassung und Bewertung zu den Schutzgütern Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit/ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/ Boden und Fläche/ Wasser/ Klima und Luft/ Landschaft/ kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Aussagen zu den bestehenden Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltbelangen
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- Angaben zu anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter
- Kartendarstellungen
- Gesamtübersicht für das Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bisher vorliegende weitere Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen

- Gemeinsame Landesplanung (Ersterstellung FNP)
- Landkreis Oder-Spree / Untere Naturschutzbehörde (Neuaufstellung Landschaftspläne)
- Landkreis Oder-Spree / Umweltamt (untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde, Stabsstelle Stärkung des ländlichen Raums)
- Landkreis Oder-Spree / Untere Denkmalschutzbehörde,
- Bauleitplanung
- Landkreis Oder-Spree / Landwirtschaftsamt
- Landkreis Oder-Spree / Amt für Infrastruktur und Gebäudemanagement
- Landesamt für Umwelt (LfU) (Abteilung Technischer Umweltschutz, Abteilung Wasserwirtschaft)
- Regionale Planungsgemeinschaft

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an die E-Mailadresse: [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf abgegeben werden.

Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der

Beschlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Flächennutzungsplan (FNP) aufgefordert.

Rietz-Neuendorf, den 16.07.2025



Radzio  
Bürgermeister



#### Landkreis Oder-Spree

Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde  
Kataster- und Vermessungsamt



Dezernat: III- Bauen, Ordnung und Umwelt  
Amt: Kataster- und Vermessungsamt  
Dienstgebäude: Beeskow, Spreeinsel 1  
Haus L  
Ansprechpartner: Herr Hellwig, Zimmer 106  
Telefon: 03366 35-1742  
Telefax: 03366 35-1708  
Geschäftszeichen: 62.03-51.20-3-0031-2025

[Vermessung@landkreis-oder-spree.de](mailto:Vermessung@landkreis-oder-spree.de)<sup>1</sup>

Kataster- und Vermessungsamt, Spreeinsel 1, 15841 Beeskow

An die unbekanntes Erben nach  
Karl-Heinz Moldenhauer

zuletzt wohnhaft in  
15848 Rietz-Neuendorf OT Glienicke

#### Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag  
gez. S. Hellwig  
Sachbearbeiter Vermessung

#### Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:  
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister  
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,  
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829  
E-Mail: [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de),  
Internet: [www.rietz-neuendorf.de](http://www.rietz-neuendorf.de)